

**Anlage 1**

**Die Prognosebesprechung**

**im**

**Haus des Jugendrechts Osnabrück**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ziel</b>	<b>3</b>
<b>2. Teilnehmer</b>	<b>3</b>
<b>3. Termine</b>	<b>3</b>
<b>4. Ablauf</b>	<b>3</b>
4.1.    Probandenauswahl / Vorbereitung / Einladung	3
4.2.    Leitung der Prognosebesprechung	4
4.3.    Vorstellung des Probanden	5
4.4.    Diskussion	5
<b>5. Beschlussfassung</b>	<b>7</b>

## **1. Ziel**

Das Ziel der Prognosebesprechung (Geschäftsordnung 7.1) ist die Entscheidung über die Aufnahme des Probanden in die besondere Bearbeitungsform des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“(...)

## **2. Teilnehmer**

Die Teilnehmer der Prognosebesprechung sind die jeweils für den möglichen Probanden zuständigen Vertreter der beteiligten Kooperationspartner, und der Koordinator.

## **3. Termine**

Prognosebesprechungen finden im Regelfall einmal im Monat statt. In dringenden Fällen können die Prognosebesprechungen auch häufiger und mit kurzfristigerer Ladung stattfinden.

## **4. Ablauf**

### **4.1. Probandenauswahl / Vorbereitung / Einladung**

Die Kooperationspartner stellen formlos und fristgerecht, nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor der Prognosebesprechung, beim Koordinator einen Antrag zur Aufnahme des möglichen Probanden in die Prognosebesprechung.

Der Koordinator sammelt die Anträge zu den in der Prognosebesprechung zu diskutierenden Probanden und übermittelt diese an die zuständigen Mitarbeiter der Kooperationspartner als Grundlage für die Prognosebesprechung zusammen mit der Einladung und Tagesordnung. Um die Planbarkeit der Arbeit der einzelnen Mitarbeiter der Kooperationspartner zu gewährleisten, legt der Koordinator ggfls. eine zeitliche Abfolge der Tagesordnungspunkte fest.

Die Einladung soll im Regelfall zwei Wochen vor der Prognosebesprechung erfolgen, damit alle zuständigen Mitarbeiter der Kooperationspartner sich auf die Prognosebesprechung vorbereiten können.

Die zuständigen Mitarbeiter der Kooperationspartner bestätigen dem Koordinator den Termin der Prognosebesprechung zeitnah.

Vertretung und Terminverschiebung sind einvernehmlich möglich.

Das Jugendamt strebt an, rechtzeitig eine Schweigepflichtsentbindung des gesetzlichen Vertreters des Probanden zu erlangen, um dem Datenschutz Rechnung zu tragen.

#### **4.2. Leitung der Prognosebesprechung**

Der Koordinator leitet die Prognosebesprechung. Dazu gehört die Eröffnung, Moderation und Beendigung der Prognosebesprechung.

Der Koordinator führt das Protokoll und stellt es mit dem Ergebnis der Prognosebesprechung (Probandenauswahl) den Kooperationspartnern zeitnah zur Verfügung.

### **4.3. Vorstellung des Probanden**

Die Vorstellung des Probanden erfolgt durch den Vertreter des jeweiligen Kooperationspartners, der den Antrag zur Aufnahme in die besondere Bearbeitungsform des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ gestellt hat.

Er stellt dabei die Gründe für die Antragstellung dar.

### **4.4. Diskussion**

Danach berichten die zuständigen Kooperationspartner über die bisherige Entwicklung und die aktuelle Situation des Probanden aus ihren Arbeitsbereichen, soweit die rechtlichen Rahmenbedingungen das zulassen.

Hierbei stellen sie die maßgeblichen Umstände dar, die aus ihrer Sicht für oder gegen die Aufnahme des Probanden in die besondere Bearbeitungsform des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ sprechen.

Die Teilnehmer sammeln dazu die erforderlichen Informationen zu den Probanden, welche sie in die Prognosebesprechung einbringen wollen:

#### **Erörterung der sozialen Begebenheiten aus Sicht des Jugendamtes:**

- Persönlichen Stärken und Fähigkeiten
- Neigungen und Interessen
- familiäre Einbindung / erzieherischer Einfluss
- Umgang mit Suchtmitteln
- Gewalt in Familie, Freizeit und Schule
- Schulverhalten
- Erreichbarkeit durch Jugendhilfe
- Übergang Schule – Beruf
- Aufenthalt im problematischen und gefährdendem Umfeld

(Zentralstation, Schulhöfe am Nachmittag/Abend, andere „anziehende“  
Plätze / Ausgangspunkte von Straftaten

- Freizeitgestaltung
- Freundeskreis
- Beziehungsstatus
- Wohnsituation

**Erörterung der staatsanwaltschaftlichen Erkenntnisse und Ermittlungen:**

- anhängige Verfahren
- abgeschlossene Verfahren
- aktuelle Verfahren
- Einträge im Erziehungsregister
- Verhalten vor Gericht
- sonstige Erkenntnisse (z.B. Kontakt zu anderen strafrechtlichen Jugendlichen aus dem Landkreis)

**Erörterung der polizeilichen Erkenntnisse und Ermittlungen:**

- aktuelle Ermittlungen
- Verhalten in Vernehmungen
- soziales Umfeld und Familie
- Rankingliste

## 5. Beschlussfassung

Die zuständigen Mitarbeiter der Kooperationspartner streben einen gemeinsamen und einvernehmlichen Beschluss an, welcher Proband in die besondere Bearbeitungsform des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ aufgenommen (...) wird. Dabei wird auch eine Entscheidung darüber getroffen ob und wann der Proband und/ oder seine Erziehungsberechtigten zu der folgenden Fallkonferenz eingeladen wird. Ebenso wird festgelegt, welche weitere Institution zu der Fallkonferenz eingeladen wird. Die Einladung erfolgt durch den Koordinator.

Der Beschluss ist das Ergebnis der Prognosebesprechung und wird im Protokoll festgehalten.

Der Koordinator aktualisiert die Datei der Probanden in der besonderen Bearbeitungsform des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ und übermittelt diese den Kooperationspartnern.